

ONLINE UND RECHT

Webinar und Skript von Hagen Richter



Die Kenntnis der rechtlichen Grundregeln beim Betrieb einer Webseite kann einiges an Zeit und Ärger ersparen.

Das Ziel dieses Webinars ist es, ein Problembewusstsein für die juristischen Fettnäpfchen im Netz zu schaffen. Es soll den TeilnehmerInnen dazu dienen, die Weichen der jeweiligen Webpräsenz von Beginn an so zu stellen, dass Konzeptionsfehler und damit auch spätere Streitigkeiten vermieden werden können.

Das Webinar „Online und Recht“ wird daher die rechtlichen Kernthemen zum Gegenstand haben, welche Sie typischerweise stets zu beachten haben und bietet Ihnen entsprechende Hilfestellung.

I. Die rechtlichen Grundlagen für den Webseitenbetrieb

1. Allgemeines
2. Haftungsfragen
3. Disclaimer
4. Abmahnung

II. Urheberrecht

1. Was ist urheberrechtlich geschützt?
2. Lizenzen
3. Lizenzfreie Nutzung
4. Creative Commons

III. Bildrechte

1. Welche Rechte sind betroffen
2. Abgebildete Personen
3. Die Rechte des Fotografen
4. Panoramafreiheit
5. Quellen im Netz für Bilder unter CC-Lizenz

IV. Datenschutz

1. Allgemein zum Datenschutz
2. Sieben Grundregeln des Datenschutzes
3. Datenschutzerklärung
4. Gegebenenfalls Hinweis auf Drittverarbeitung

INHALTSÜBERSICHT

V. Impressum

1. Allgemein
2. Anbieterkennzeichnungspflicht
3. Impressumspflicht
4. Journalistisch-redaktionelle Ausgestaltung

VI. Newsletter

1. Einordnung
2. Double-Opt-In
3. Abweichendes Verfahren
4. E-Mail-Marketing-Services
5. Verborgene Empfänger

I. DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN FÜR DEN WEBSEITENBETRIEB

1. ALLGEMEINES

Wenn Ihre Organisationen über eine Webseite verfügt, muss sich diese an die gesetzlichen Vorgaben halten. **Verantwortlich** für die Einhaltung der Gesetze ist zunächst einmal der **Webseitenbetreiber**, jedoch gelten **Besonderheiten** bei Rechtsverletzungen durch **fremde Nutzer**.

Gesetzessystematisch werden Webseitenbetreiber als **Diensteanbieter** bezeichnet.

Als solche sind anzusehen, wer selbstständig eigene oder fremde Informationen mittels einer Webpräsenz zum Abruf im Netz bereitstellt.

Beispiel:

Sofern Sie Ihr Projekt als eingetragenen Verein organisiert haben, ist dieser als Webseitenbetreiber anzusehen, wobei hier der Vorstand als Vertretungsorgan handeln kann.

Für Ihre Webseite benötigen Sie **keine Zulassung** und Sie müssen diese auch nicht anmelden.

Was Sie genau beim Betrieb Ihrer Webseite zu beachten haben, hängt davon ab, wie Sie die Pages ausgestalten.

Konkret kommt es darauf an, ob Sie Content Provider, Host Provider oder auch beides gleichzeitig sind.

- **Content Provider** – Sie stellen selbst-generierte Inhalte im Internet zum Abruf bereit
- **Host Provider** – Sie stellen fremde Inhalte im Internet zum Abruf bereit; betrifft den Prozess der rein technischen Durchleitung von Informationen (Bsp.: **Foren**)
- **Kombinationen aus beiden Varianten** sind möglich. Betreiben Sie z.B. eine Webseite, auf der Sie selbst die Themen vorgeben, bieten aber auch ein Forum zum Austausch zwischen NutzerInnen an, sind Sie einerseits Content, andererseits Host Provider; so auch bei **FB-Pages**

2. HAFTUNGSFRAGEN

Content Provider – für die eigenen Webseiteninhalte besteht **rechtliche Verantwortlichkeit**,
d.h. man haftet für z.B. Urheberrechtsverletzungen

Host Provider – für fremde Inhalte besteht **keine rechtliche Verantwortlichkeit, wenn:**

- **keine Kenntnis** von einer rechtswidrigen Handlung vorlag bzw. dies sich auch **nicht** wegen grober Rechtswidrigkeit **offensichtlich aufgedrängt** hat
- Sie sofort **nach Kenntnis** des rechtswidrigen Inhalts **tätig** werden und die betreffende Information entfernen / sperren
- Host Provider genießen ein **Haftungsprivileg**, das sich auf **Strafgesetze und Schadensersatzforderungen** bezieht; **Unterlassungsansprüche sind ausgenommen**

Konsequenz: Sie sind zwar **verpflichtet, rechtswidrige Inhalte zu entfernen**, Sie können aber **nicht auf Schadensersatz** in Anspruch genommen werden, wenn Sie sofort handeln.

- Wer als Mitarbeiter einer Organisation / eines Vereins Inhalte in die Webseite einpflegt, ist kein fremder Akteur. Solche Informationen werden naturgemäß dem Webseitenbetreiber zugerechnet und dieser ist dann rechtlich verantwortlich.
- Durch das bloße **Setzen von Links** macht man sich den Inhalt der externen Webpage **nicht automatisch zu eigen** („wie Zitat“); es liegt erst dann ein eigener Inhalt vor, wenn man sich **ausdrücklich mit dem Inhalt der verlinkten Seite gemein macht** bzw. die **Kenntnis von der Rechtswidrigkeit** des verlinkten Inhalts nachgewiesen werden kann; der Link darf jedoch keine Sperren umgehen, etwa eine vorgeschaltete Passwortabfrage

Anwendung der Grundsätze auf Social Media:

Sofern Sie Facebook Pages nutzen und für Ihre Organisation eine entsprechende Webpräsenz eingerichtet haben, verhält sich die Rollenverteilung wie folgt:

- zunächst einmal bieten Sie einen eigenen Kommunikationsdienst an und sind Webseitenbetreiber
- die **eigenen Inhalte**, die von Ihnen auf Ihrer Seite gepostet werden, unterfallen Ihrer Verantwortung als **Content Provider**
- **Kommentare**, die von Nutzern auf Ihre Seite gelangen, sind **fremde Inhalte**, für die Sie nach den zuvor genannten Kriterien als **Host Provider** (teils nur eingeschränkt) verantwortlich sind

Sonderfall: Embedding oder auch iFraming

Technisch ist dies als Verlinkung anzusehen.

Klassischer Fall ist das **Einbinden von Youtube-Videos** in die eigene Webseite.

Problematisch ist hier, wenn z.B. urheberrechtlich geschützte Werke eingebettet werden.

Nach geltender Rechtsprechung wird ein solcher Fall dann **nicht als rechtswidrige Nutzung** angesehen, wenn:

- ein Inhalt **von einer frei-zugänglichen Webseite** verwendet wird (keine Session-ID nötig)
- durch die Einbettung **kein neues Publikum angesprochen** wird (Embedd-Button vorhanden)
- **keine anderen technischen Mittel** verwendet werden, als diejenigen der externen Webseite.

Anmerk.: nach neuester Rspr. sind **auch Inlinelinks** gemäß den genannten Kriterien zulässig

3. DISCLAIMER

Disclaimer bezwecken einen **Haftungsausschluss** und werden als **Passus, der die rechtliche Verantwortlichkeit verneint**, in Webseiten eingefügt.

Disclaimer können in der Regel **nicht die gewünschte Wirkung erzielen und sind verzichtbar. Die Haftungsregeln sind, wie zuvor erläutert, gesetzlich vorgegeben**, so dass die Verantwortlichkeit nicht mittels eines Disclaimers wieder außer Kraft gesetzt werden kann.

Da Webseitenbetreiber nur für die eigenen Inhalte verantwortlich gemacht werden können, kann einem Haftungsrisiko mit Sensibilität für die Seitengestaltung und dabei möglicherweise auftretende Rechtsverstöße begegnet werden.

4. ABMAHNUNG

Ist ein Instrument, das einem **Klageverfahren vorgeschaltet** ist, d.h. reagieren Sie nicht kann die Gegenseite Ihre Ansprüche vor Gericht weiterverfolgen.

Inhaltlich geht es darum, dass **Sie zum Unterlassen einer bestimmten Handlung aufgefordert** werden. Ist die Abmahnung berechtigt, wird zusätzlich die Unterzeichnung einer **strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung** erforderlich. Hinsichtlich der nicht erworbenen Lizenz wird dann auch **Schadenersatz** geltend gemacht.

Beachten Sie, dass die **gesetzliche Deckelung der Abmahnkosten nur bei natürlichen Personen** in Betracht kommt.

Ist ihre Organisation z.B. als Verein ausgestaltet, sind die Abmahnkosten nicht auf eine bestimmte Höhe beschränkt.

II. URHEBERRECHT

1. WAS / WER IST URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT?



Ein Copyright-Vermerk ist gerade keine Voraussetzung dafür, dass Urheberrechtsschutz besteht.

Erforderlich ist, dass eine **persönliche, geistliche Schöpfung** entstanden ist. Ist die Idee umgesetzt und hat Gestalt angenommen, spricht man von einem „Werk“, das urheberrechtlich geschützt ist.

Es wird aber auch eine gewisse Eigentümlichkeit / **Schöpfungshöhe** verlangt, um die Schwelle zur Anwendbarkeit des Urheberrechtsschutzes zu überschreiten.

Bsp.: **Sprach- und Schriftwerke, Musikstücke, Lichtbildwerke, Grafiken, Filme, Datenbanken, Computerprogramme, Webseiten etc.**

Urheberbezeichnung

- die **Namensnennung des Urhebers** muss beachtet werden (unter Angabe der **Tätigkeit** wie z.B. „Fotograf“)
- das Fehlen der Nennung kann zur **Abmahnung** etc. führen

Fazit:

Grundsätzlich entscheidet nur der Urheber inwieweit sein Werk von anderen Personen genutzt werden darf.

Üblicherweise wird die **Verwendung** von urheberrechtlich geschützten Werken im Wege der **Lizenzierung** umgesetzt.

Für Sie bedeutet dies, dass Sie sich vor der Verwendung fremder Inhalte auf Ihrer Webseite die Frage stellen müssen, ob eine Lizenzierung notwendig ist.

Um das Werk eines Urhebers verwenden zu dürfen, müssen regelmäßig entsprechende **Nutzungsrechte erworben** werden.

Den Prozess des Erwerbs von Nutzungsrechten nennt man Lizenzierung.

Hier wird vertraglich die (oftmals entgeltliche) **Nutzung eines Werkes auf eine bestimmte Art und Weise** geregelt.

Bsp.:

- Sie wollen ein bestimmtes Foto verwenden und kontaktieren den Fotografen bzw. dessen **Agentur**, um die Lizenz zur Verwendung des Bildes auf Ihrer Homepage zu erlangen
- Sie wollen ein Musikstück benutzen und müssen sich mit der **GEMA** in Verbindung setzen, um die entsprechende Lizenz zu erwerben

Einige Bsp. für lizenzfreie Nutzungsmöglichkeit:

GEMEINFREIE WERKE: Ist die **Schutzdauer** des Urheberrechts **abgelaufen** (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers), kann das Werk verwendet werden

PUBLIC DOMAIN: In den USA können Urheber **auf die Lizenzierung Ihrer Werke verzichten**

- Bsp.: Fotos der NASA

ZITAT: nur in engen Grenzen möglich; besonderer Zweck nötig; nur zur Erläuterung einer eigenen Aussage; Quelle muss zitiert werden

GESETZE: sind nicht urheberrechtlich geschützt und können stets verwendet werden

FREIE BENUTZUNG: man kann ein geschütztes Werk so weiterverarbeiten, dass ein neues Werk entsteht

- das alte Werk muss aber völlig in dem Neuen aufgegangen sein (Vorsicht bei Musik)
- bloße Bearbeitungen des Originalwerks (Bsp. Übersetzung eines Textes) erfordern hingegen die Einwilligung des Urhebers

4. CREATIVE COMMONS LIZENZEN

KÜRZEL:

- **BY – Namensnennung**
- **NC – Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden**
- **ND – Das Werk darf nicht verändert werden**
- **SA – Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden**

- **Praktische Kombinationsmöglichkeiten zu 6 standardisierten Lizenzmodellen**
- **Haben Urheber CC-Lizenzen für ihre Werke vorgesehen, sind die Nutzungsmöglichkeiten schnell anhand der Symbole zu erkennen**
- **Urhebernennung ist hier in der Regel stets zu beachten**

- **Nicht-Kommerzielle Nutzung kann z.B. auf Ihren Idealverein zutreffen**
- **Großer Fundus im Netz an Inhalten, die unter CC-Lizenz gestellt wurde**
- **Auch für Ihre eigenen Inhalte ist die Wahl einer CC-Lizenz gegebenenfalls sinnvoll, da somit eine vereinfachte Verbreitung möglich gemacht wird**

Die 6 Lizenzmodelle:



Attribution (Namensnennung): cc by



Attribution ShareAlike (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen):
cc by sa



Attribution NoDerivatives (Namensnennung-Keine Bearbeitung): cc by nd



Attribution NonCommercial (Namensnennung-Nicht kommerziell): cc by nc



Attribution NonCommercial ShareAlike (Namensnennung-Nicht kommerziell-
Weitergabe unter gleichen Bedingungen): cc by nc sa



Attribution NonCommercial NoDerivatives (Namensnennung-Nicht kommerziell-
Keine Bearbeitung): cc by nc nd

III. BILDRECHTE

2 wesentliche Faktoren:

- **Rechte des Fotografen**
 - **Lichtbildwerk (Schutzdauer 70 Jahre)**
 - **Lichtbild (Schutzdauer 50 Jahre)**

- **Rechte abgebildeter Personen**
 - **Persönlichkeitsrechte**
 - **insbesondere Recht am eigenen Bild**

2. ABGEBILDETE PERSONEN

Das **Persönlichkeitsrecht** eines jeden Einzelnen ist zu beachten, d.h. eine Veröffentlichung von Personenfotos ist grundsätzlich nur mit **Einwilligung** zulässig.

Es gibt Ausnahmen bei:

- Personen der Zeitgeschichte
 - Person erscheint auf Foto nur als Beiwerk
 - Versammlungen, Aufzüge o.ä.
 - überwiegendes Kunstinteresse
- auch bei diesen Ausnahmen kann im Einzelfall das **Interesse der Person** am Unterbleiben einer Veröffentlichung **überwiegen**

3. DIE RECHTE DES FOTOGRAFEN

Die Urheberrechte / Leistungsschutzrechte des Fotografen sind zu beachten.

4. PANORAMAFREIHEIT/ UNWESENTLICHES BEIWERK

Panoramafreiheit: Werke, die **dauerhaft von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus zu sehen** sind, dürfen abgebildet und anschließend verwendet werden; bei Gebäuden nur die **Fassade**; nur der Blick von der „Straße“; d.h. **keine Überwindung von Hindernissen** wie z.B. Mauern, Hecken

Unwesentliches Beiwerk: **geschütztes Werk ist nur unwesentliches Beiwerk** zum eigentlichen Gegenstand der Verwendung

Bsp.: Skulptur, die auf einem Foto nur schemenhaft zu erkennen ist.

5. QUELLEN IM NETZ FÜR BILDER UNTER CC-LIZENZ

- **Wikimedia Commons**
- **Creative Commons bei Flickr (aufpassen bei „NonCommercial“)**
- **Flickr Commons (gemeinfrei)**
- **Openclipart**
- **Internet Archive**
- **Library of Congress: Prints & Photographs**
- **Pixabay**
- **Getty Open Content**
- **Google-Bildersuch (eine erste Anlaufstelle)**
- **Public-Domain-Blogs (Unsplash, Publicdomainarchive.com etc.)**

IV. DATENSCHUTZ

1. ALLGEMEIN ZUM DATENSCHUTZ

Was soll durch Datenschutz erreicht werden?

Das in den 80er Jahren vom Bundesverfassungsgericht fortentwickelte Grundrecht auf Schutz der informationellen Selbstbestimmung verlangt, dass stets gewährleistet wird, dass **Personen grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten bestimmen und Kenntnis darüber erlangen kann wer, was, wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.**

Diese Anforderungen werden durch den Schutz personenbezogener Daten erfüllt.

- Ihre Webseite muss deshalb datenschutzrechtliche Grundsätze beachten.

Begriffsklärung: personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind **Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person**, wobei Einzelangaben Informationen sind, die sich auf eine bestimmte Person beziehen oder geeignet sind, einen Bezug zu ihr herzustellen.

Bei der Nutzung des Internets geht es hier in der Regel um Bestands-, Nutzungs-, Abrechnungs- und Inhaltsdaten.

Bsp.:

- Name, Geburtsdatum, Alter, Familienstand, Anschrift, Tel.nummer, E-Mail Adresse, IP-Adresse
- Kfz-Kennzeichen, Kontonummer, Matrikelnummer

2. DIE SIEBEN GRUNDREGELN DES DATENSCHUTZES

Beim Erheben bzw. Verwenden von Daten ist stets zu beachten:

- **Rechtsgrundlage ist für eine rechtmäßige Datenverwendung erforderlich**
- **Einwilligung des Betroffenen**
- **Zweckbindung der Datenverwendung**
- **Erforderlichkeit**
- **Transparenz**
- **Datensicherheit (Datensparsamkeit & Datenvermeidung)**
- **Kontrolle**

- **Rechtsgrundlage**

- findet sich im Gesetz (**§ § 14, 15 TMG**)
- gilt jedoch nur für **Bestands- und Nutzungsdaten**
- Bestandsdaten sind personenbezogene Daten eines Nutzers, die für die **Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses** über die Nutzung von Webseiten erforderlich sind
- Nutzungsdaten sind personenbezogene Daten eines Nutzers, die erforderlich sind, um **die Inanspruchnahme des Angebots einer Webseite zu ermöglichen und abzurechnen**

- **Einwilligung**

- ist dann relevant, **wenn eine gesetzliche Rechtsgrundlage fehlt** und muss vom jeweiligen Nutzer erteilt werden, wobei eine **elektronische Einwilligung** als ausreichend gilt
- **freiwillig, informiert, schriftlich, widerruflich**
- informiert ist die Einwilligung, wenn transparent ist, welche Arten von Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden
- einfache, klare Erklärung
- „layered policy“: am Anfang der Erklärung sollten die wichtigsten Angaben zusammengefasst werden, damit ein schneller Überblick möglich ist

- **Transparenz**

der Betroffene muss die **Folgen der Datenverarbeitung** absehen können

- **Erforderlichkeit und Zweckbindung**

Sie sind dazu verpflichtet, die entstehenden Daten **nur zu dem (im Rahmen der Transparenz ausgewiesenen) erforderlichen Zweck zu verwenden**

➤ **Der Zweck darf somit auch nicht nachträglich geändert werden**

- **Datensicherheit / Datensparsamkeit und –vermeidung**
 - Standardanforderungen an die **IT-Sicherheit** sind einzuhalten
 - die technischen Systeme müssen so gewählt und gestaltet sein, dass von vornherein **möglichst wenig personenbezogene Daten** erzeugt werden

- **Kontrolle**
 - die eingesetzten **Verfahren müssen kontrolliert und überwacht werden,**
Qualitätssicherung

3. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Sie sind gesetzlich angehalten **Besucher Ihrer Webseite verständlich aufzuklären** über:

- Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten
- die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums
- diese Informationen werden üblicherweise durch eine Datenschutzerklärung bereitgestellt
- gegebenenfalls droht bei **Fehlen eine Abmahnung**
- empfehlenswert ist es, die Erklärung - wie auch das Impressum - **gut sichtbar auf der Homepage** zu verlinken (erreichbar mit 2 Klicks)

Bsp.: detaillierte Datenschutzerklärung der Infoplattform irights.info:

- <https://irights.info/datenschutzerklaerung>

- Sie müssen sagen, was Sie mit den Daten der Webseitenbesucher anstellen
- weisen Sie die **datenverarbeitende Stelle** aus
- weisen Sie darauf hin, dass eine **absolute Datensicherheit im Netz nicht herzustellen** ist.
- weisen Sie auf das **Auskunftsrecht des Besuchers** bezüglich der Datenverarbeitung hin

Ein **Muster für eine Datenschutzerklärung ist nicht möglich**, denn der Inhalt hängt von den Anwendungen / und Services der Webseite ab:

- Newsletter
- Google AdSense
- Webanalysedienste
- Kontaktformulare, E-Mail-Kommunikation
- Social PlugIns

4. DRITTVERARBEITUNG VON DATEN

Zu unterscheiden ist zwischen

- sog. Auftragsdatenverarbeitung und
- unmittelbarer Datenverarbeitung durch Dritte

Auftragsdatenverarbeitung:

- **externer Dienstleister** nimmt die Datenverarbeitung vor
- zwischen externem Dienstleister und Webseitenbetreiber kann ein **Vertrag abgeschlossen werden, der IT-Sicherheitsanforderungen gewährleistet und Kontrollrechte einräumt**, um ein hohes Maß an Datensicherheit zu gewährleisten
- es sollte bereits in der **Datenschutzerklärung** auf die Auftragsdatenverarbeitung deutlich **hingewiesen** werden

Unmittelbare Datenverarbeitung durch Dritte:

- hier besteht **kein vereinbartes Vertragsverhältnis** zwischen Webseitenbetreiber und Drittem
- problematisch ist es, wenn der Dritte nicht an die **Safe Harbour Privacy Principles** gebunden ist, weil das entsprechende Herkunftsland die EU-Datenschutzstandards nicht anerkennt (z.B.:Anbieter aus den USA)

Google Analytics:

Ein rechtskonformer Einsatz erfordert

- mit Google eine **Auftragsdatenvereinbarung** abzuschließen
www.google.de/analytics/terms/de.pdf
- eine Möglichkeit zum **Opt-out per opt-out-Cookie** vorzusehen
- die **AnonymizeIP-Funktion** im Code auf Ihrer Seite zu verwenden
- die erforderlichen Angaben in Ihrer **Datenschutzerklärung** zu machen
- gegebenenfalls bisherige Analytics-Daten, die dem nicht entsprechen müssen gelöscht werden

Von einer Verwendung ohne **2-Klick-Lösung** ist nach neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung dringend abzuraten.

Ein **Hinweis in der Datenschutzerklärung auf die Verwendung solcher Plugins reicht** wegen des Anfalls von personenbezogenen Daten – und deren Verwendung zu Werbezwecken – wohl **nicht aus**, so dass eine Einwilligung nötig ist.

2-Klick-Lösung:

- es wird nach dem Anklicken der Schaltfläche zunächst ein Fenster geöffnet, das den **Nutzer um eine Einwilligung zur Datenverarbeitung bittet**
- durch bestätigendes, erneutes Klicken wird die **Einwilligung erteilt und erst daraufhin das Plugin geladen**
- Rechtskonformität ist dann gegeben, wenn Einwilligung protokolliert wird (Vorschaltseite)

1. Allgemein

Impressumspflicht – stellt streng genommen eine presserechtliche Pflicht dar

Anbieterkennzeichnungspflicht – gilt für geschäftsmäßige Webseitenbetreiber

Beide Begriffe werden oft nicht von einander getrennt.

Die Verwendung des **Oberbegriffs „Impressum“ wird akzeptiert.**

Ihre Webseite muss grundsätzlich eine Anbieterkennzeichnung oder ein Impressum aufweisen. Im Zweifelsfall sollten die Pflichtangaben zur Anbieterkennzeichnung aufgeführt werden.

FB-Pages sind auch Webseiten, so dass auch dort an ein Impressum zu denken ist.

Die Informationen müssen **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und Ständig verfügbar** sein.

Impressum muss von jeder Unterseite über **zwei Klicks** erreichbar sein.

Die Anbieterkennzeichnungspflicht (§ 5 TMG) dient der Transparenz des Marktes.

Die Impressumspflicht (§ 55 RStV) dient zur Kontaktaufnahme zu einem Webseitenanbieter, der keiner Anbieterkennzeichnungspflicht unterliegt.

Wichtig für Webseitenbetreiber, die der Anbieterkennzeichnungspflicht unterliegen:

- **intransparentes Marktverhalten ist als ein sog. Wettbewerbsverstoß abmahnfähig, d.h. eine fehlende Anbieterkennzeichnung kann teuer werden.**

Darüber hinaus stellt eine Verletzung der Anbieterkennzeichnungspflicht auch eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

2. ANBIETERKENNZEICHNUNGSPFLICHT

- gilt für Betreiber, die geschäftsmäßig Webseiteninhalte dauerhaft anbieten (Werbung auf Webseite reicht bereits aus)
- betrifft den Großteil der Webangebote, da für die Geschäftsmäßigkeit bereits als **genügend angesehen wird, wenn die Tätigkeit in der Regel gegen Entgelt angeboten** wird, d.h. es kommt nicht einmal auf die Kostenpflichtigkeit im konkreten Fall an
- ausgenommen von der Anbieterkennzeichnungspflicht sind Webpages mit **rein persönlichen / familiären Angeboten** (Bsp.: Familienblog o.ä.)

Sonderfall: Idealverein

Idealvereine sind nichtwirtschaftliche Vereine, also solche, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Unterliegen Idealvereine dennoch der Anbieterkennzeichnungspflicht?

- das hängt von der Ausrichtung des Vereins ab!
- das sog. **Nebenzweckprivileg bei Idealvereinen gestattet untergeordnete wirtschaftliche Betätigungen**, ohne dass der Status der Nichtwirtschaftlichkeit verloren geht
- jedoch kann auch ein Idealverein wettbewerbsrechtlich wie ein Unternehmen agieren, mit der Folge, dass aus Transparenzgründen die Anbieterkennzeichnungspflicht besteht

Konstellation:

Ein nichtwirtschaftlicher Verein erbringt gegenüber seinen Mitgliedern **unentgeltliche Leistungen**. Diese Leistungen werden aber durch die **Mitgliedsbeiträge** finanziert.

Wenn die Leistung auf dem Markt **üblicherweise gegen Entgelt angeboten** wird, dann agiert auch der Idealverein, wettbewerbsrechtlich betrachtet, wie ein Unternehmen.

Die Folge ist, dass auch dieser Idealverein bezüglich seiner Webpräsenz der Anbieterkennzeichnungspflicht unterliegt.

Beispiele:

- Lohnsteuerhilfverein
- Erbenberatung

Pflichtangaben bei Anbieterkennzeichnungspflicht nach § 5 Abs. 1 TMG:

- Name, Vorname, Anschrift (ladungsfähig, Postfach nicht ausreichend)
- E-Mail oder Kontaktformular
- Angabe einer alternativen elektronischen (E-Mail oder Kontaktformular) oder nicht-elektronischen (Telefon) Kontaktmöglichkeit
- **Sofern juristische Person:**
 - Firmenname, Adresse, Rechtsform, gegebenenfalls Hauptniederlassung
 - Vertretungsberechtigten (Vor- und Nachname)
 - Kontakt wie oben
- **Gegebenenfalls:**
 - Registereintragung / Registernummer (Vereinsregister)
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a UStG / Wirtschaftsident.nr. nach § 139 c AO
 - bei Tätigkeit, die der Zulassung bedarf, Angaben zur Aufsichtsbehörde (Bsp.: Gastronomie)
 - bei reglementierten Berufen: Kammerzugehörigkeit, gesetzliche Berufsbezeichnung

3. IMPRESSUMSPFLICHT

Das Impressum im Sinne des § 55 RStV gilt für diejenigen **Angebote, die nicht geschäftsmäßig** sind und die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen.

Folgende Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein:

- Name und Anschrift des Verantwortlichen / der Organisation
- bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten

4. JOURNALISTISCH-REDAKTIONELLE AUSGESTALTUNG

Zu beachten ist, dass sobald auf Ihrer Webseite **journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote** enthalten sind, muss zusätzlich zu den Angaben zur Anbieterkennzeichnung ein hierfür **Verantwortlicher mit Angabe des Namens und der Anschrift** benannt werden.

- (Chef-) Redakteur, Ressortverantwortlicher

VI. NEWSLETTER

Datenschutzrechtliche und gegebenenfalls wettbewerbsrechtliche Relevanz!

1. EINORDNUNG

Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG ist der Versand von Newslettern an Bestandskunden zulässig, **ohne dass diese zuvor um Erlaubnis gefragt** haben.

Dieser Fall ist für NGO's und nichtwirtschaftliche Vereine eher nicht einschlägig.

Für **alle anderen Fälle** gilt:

- Voraussetzung für den Versand von Newslettern ist die **vorherige Einwilligung** des Adressaten

2. DOUBLE OPT-IN

Ein einfaches Opt-In-Verfahren bezeichnet einen Vorgang, bei dem ein Nutzer durch Ankreuzen o. ä. eine Einwilligungserklärung erteilt.

Die gewünschte **rechtliche Wirkung tritt erst durch eine aktive Zustimmungshandlung** ein.

Bei Webseiten darf daher das „Kreuz“ **nicht schon systemseitig** voreingestellt sein.

Gegenbegriff: Opt-Out, **Rechtswirkung tritt hier automatisch ein, solange nicht vom Widerspruchsrecht gebrauch gemacht wird**, auf welches zuvor hingewiesen wurde

- nur **ausnahmsweise zulässig**, wie etwa im Falle des § 7 Abs. 3 UWG
- sobald die Einwilligung eines Nutzers für Telefon- oder E-Mail-Werbung erforderlich ist, genügt Opt-Out-Verfahren nicht (anders bei Werbung per Briefpost)

Für die Versendung von Newslettern (bzw. E-Mail-Werbung im weiteren Sinne) genügt jedoch auch nicht das Opt-In-Verfahren, sondern es wird ein **Double-Opt-In** verlangt.

- die zweimalige Zustimmung des Nutzers ist erforderlich
- nach dem **ersten Opt-In** wird an den Nutzer eine **E-Mail mit der Bitte zur Bestätigung** der Einwilligung versandt
- durch Klicken auf den **Bestätigungslink** ist der Double-Opt-In erfolgt und der Nutzer kann in den Verteiler aufgenommen werden
- Grund: **Beweisbarkeit der Einwilligung**; nur der **Inhaber des E-Mail-Accounts hat Zugriff** auf die Bestätigungsmail

Abmeldung:

Sie sind verpflichtet auf die **Widerrufsmöglichkeit** vorab hinzuweisen.

Nehmen Sie diesen Hinweis auch in jedem Newsletter auf und weisen Sie auf die Möglichkeit hin, sich **jederzeit** abzumelden durch eine **einfache, formlose E-Mail**.

Die (beweisbare) Einwilligung des Nutzers zum Erhalt eines Newsletters lässt sich **auch auf anderem Wege** erzielen:

- bei der vertraglichen Regelung des Newsletterversands, kann ebenso eine rechtswirksame Einwilligung erteilt werden
- Bsp.: Nichtwirtschaftlicher Verein schließt mit Nutzer Vertrag über eine Zusammenarbeit / Förderung und zugleich wird in dem Vertrag der Newsletterversand geregelt

Vorsicht bei Mailchimp und Co.

- sofern E-Mail-Marketing Services – vor allem Cloud Services wie etwa Mailchimp – genutzt werden, die **außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums** sitzen und **anderen Datenschutzstandards** unterliegen, muss auf den geplanten Transfer der personenbezogenen Daten **vor der Einwilligung hingewiesen** werden, damit sich die Zustimmung auch hierauf bezieht
- andernfalls begehen Sie eine Datenschutzverletzung

5. VERBORGENE EMPFÄNGER

Beim E-Mail-Versand ist weiterhin zu beachten:

- **verborgene Empfänger (Name, E-Mail, Adressen dürfen nicht sichtbar sein)**
- **die personenbezogenen Daten dürfen nicht veröffentlicht werden**

ONLINE-CAMP

2016

VIELEN DANK.

Ein Projekt von



Stifter-helfen.de
IT für Non-Profits

Gefördert von

